

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);**

**2. Änderung des Bebauungsplans Waldsassener Straße**

(südlich Waldsassener Straße, Bereiche östlich und westlich Silberhüttenweg)

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses  
für die 2. Änderung des Bebauungsplans Waldsassener Straße**

Der Markt hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 20.01.2022 die 2. Änderung des Bebauungsplans Waldsassener Straße i. d. Fassung v. 27.12.2021 im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Satzung wurde am 21.01.2022 ausgefertigt. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplans Waldsassener Straße in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Verwaltung im Rathaus Konnersreuth, Hauptstraße 17, I. Stock, Zimmer 13 von Montag bis Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und donnerstags 14:00 bis 17:30 Uhr einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
  3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
  4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

**Konnersreuth, 27.01.2022**

Markt Konnersreuth

gez.

Max Bintl

Erster Bürgermeister

**Bekanntmachungsnachweis**

zum Aushang Amtstafel am Rathaus

sowie gdl. Homepage und zentrales Landesportal Bauleitplanung Bayern  
Einstellung 28.01.2022 auf Dauer

Anbringung: 28.01.2022

Abnahme: 07.03.2022